

## FRANKREICH

Der französische Verband (Fédération Nationale des Jardins Familiaux et Collectifs) hat seinen Sitz in Paris. Er schließt 164 unabhängige Vereine und 40 lokale Komitees zusammen. Der Verband vertritt 17.100 Kleingärten. Die durchschnittliche Parzellengröße beträgt 160 m<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche der Kleingärten beläuft sich auf 600 Hektar.

Die einzelnen Parzellen haben nicht immer einen eigenen Wasseranschluss, aber haben Zugang zu einem Gemeinschaftsanschluss. Elektrizität ist wenigstens über einen Gemeinschaftsanschluss verfügbar, wenn es ein Vereinshaus gibt. Der jährliche Verbandsbeitrag beträgt € 14,50 je Kleingarten.

Der nationale Verband ist Gründungsmitglied des nationalen Rates der Gemeinschafts- und Kleingärten (CNJCF – Conseil national des jardins collectifs et familiaux). Der Verband hat eine Partnerschaft mit der Vogelschutzliga (LPO), der Noé Conservation (eine Vereinigung für den Erhalt der Artenvielfalt) und dem Pacte pour le Jardin (Pakt für den Garten) geschlossen.

Auf Regierungsebene ist das Ministerium für Ackerbau für die Kleingärten zuständig. Die Kleingärtner pflegen enge Kontakte zum Ministerium für Umweltschutz. Der Staat fördert die Tätigkeiten des Verbandes durch ein Gesetz von 1976, welches den Schutz vor Enteignungen und steuerliche Be-

günstigungen vorsieht (Befreiung von der Grundsteuer und der Wohnungsgebühr, Befreiung vom städtischen Wasserpreis und der Gebühr für Abwasserreinigung, aber nur auf jenen Teil, welcher als Gießwasser verwendet wird).

Der Verband bietet den Vorstandsmitgliedern seiner Mitgliedsvereine vier jährliche Schulungen zur Verbandsgeschichte und zu Verbandsaufgaben an. Dazu gehören Informationen über die Vereinssatzung und andere interne Verordnungen, Versicherungen, Buchhaltung und Kontaktpflege zu lokalen Politikern sowie der Verwaltung und des Konfliktmanagements.

Er bietet auch Gartenkurse für die Einzelgärtner an. Mit seinen Partnern des CNJCF organisiert der Verband Ausbildungen zur Befähigung als Gartenausbilder. Diese Kurse werden zu

75 Prozent vom Ministerium für Umwelt und Nachhaltigkeit finanziert.

65 Prozent des Kleingartenbestandes befinden sich im kommunalen Eigentum. 20 Prozent der Kleingartenflächen sind im Besitz des Verbandes, 10 Prozent besitzen die Vereine und fünf Prozent sind in privater Hand. Die Kleingärten müssen kleingärtnerisch genutzt werden. Das bedeutet, auf zwei Drittel der Parzellenfläche muss Gemüse und Obst – und das nur für den Eigenbedarf – angebaut werden.

In den Kleingärten dürfen die Geräteschuppen eine maximale Größe von sechs Quadratmetern haben. Eine Nutzung als Wohnsitz ist nicht erlaubt und Übernachtungen sind zum Beispiel nicht gestattet. Die einzelnen Lauben haben keinen Strom- oder Trinkwasseranschluss.

Jede Anlage verfügt aber über einen oder mehrere Wasserstellen zum Bewässern der Gärten.

Auf den Gemeinschaftsflächen sind größere Baulichkeiten zu Vereinszwecken (wie Versammlungsräume, Büros, Gemeinschaftstoiletten) erlaubt.

Das Kleingartengesetz aus dem Jahr 1976 beinhaltet den Schutz vor Enteignung. Es sieht Entschädigungszahlungen und auch die Bereitstellung von Ersatzland vor, falls Kleingartenflächen für andere öffentliche Zwecke genutzt werden.

